



# Solidarität

## Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands

ersch. wöchentlich Sonnabends. Bezugspreis monatlich 0,30 Goldmark ohne die Bestellgebühr. - Anzeigen: die 7gespaltene Zeile 0,30 Goldmark, Todes- und Verammlungsanzeigen die Zeile 0,10 Goldmark - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Nur Postbezug zulässig.

### Aufruf für die Neuwahl der Betriebsvertretungen im Jahre 1925.

Wie alljährlich sind auch im Jahre 1925 die Neuwahlen der Betriebsräte einheitlich nach den Richtlinien der unterzeichneten Spitzenverbände in den Monaten Februar/März durchzuführen.

Von den Ortsvorsitzenden des UGB, und den Kreisstellen des AFA-Bundes ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen,

an welchem alle Betriebsvertretungen die Bestellung des Wahlvorstandes vornehmen und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht haben, ihren Unternehmer zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen liegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften.

Alle Betriebsvertretungen, welche im Laufe des Jahres 1924 gewählt worden sind, sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen durchführen; maßgebend sind § 23 bzw. §§ 42, 43 BRG. Betriebsvertretungen, welche erst im Jahre 1925 gebildet worden sind, legen nicht nieder, sondern bleiben im Amt. Demjenigen Betriebsvertretungen, bei denen besondere Verhältnisse vorliegen, auch wenn die Wahlen schon im Jahre 1924 stattgefunden haben. Hierbei ist auch eine Vertändigung mit den maßgebenden Gewerkschaften notwendig. Die besonderen Betriebsvertretungen gemäß §§ 61, 62 BRG. (im Baugewerbe, bei Behörden, bei der Reichsbahn usw.) handeln nur nach den Weisungen ihrer Gewerkschaften, für sie gilt aber die allgemeine Aufforderung zur Neuwahl nicht. Diese Anweisungen sind genauestens zu beachten, damit Schädigungen der Arbeiterbewegung vermieden werden.

Maßgebend für die Durchführung der Neuwahlen sind sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Leipzig 1922 Protokoll, Seite 419/420, außerdem enthalten in der Betriebsräte-Zeitung 1923, Seite 32, und der Gewerkschafts-Zeitung Nr. 1, 1925, Seite 11). Hierfür ist genau zu verfahren.

Die Einwürfe für die zur Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare sind enthalten in dem allgemein verbreiteten Kommentar von Fiatow, Seite 273 ff. Diese Materialien hat der Unternehmer zur Verfügung zu stellen (§ 36 BRG. und § 22 der Bestandsordnung zum BRG.)

Nunmehr frisch ans Werk! Schwere Zeiten des passiven Widerstandes, der Inflation und der Kämpfe um höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit liegen hinter uns, neue schwere Kämpfe stehen uns bevor.

Ehrensache der Arbeiterbewegung muß es sein, daß kein Betrieb, für den eine Betriebsvertretung zuständig ist, ohne dieselbe ist. Nur so sind die Rechte

der Arbeiter und der Angestellten zu wahren und zu sichern. Die Neuwahlen müssen zur Gewinnung der noch nicht den Gewerkschaften angehörenden Arbeiter und Angestellten ausgenutzt werden. Denn ohne starke Gewerkschaften kann keine Betriebsvertretung erfolgreich arbeiten und

ohne starke Gewerkschaften gibt es überhaupt keinen Kollektivismus und keine Arbeiterrechte.

Nur starke Gewerkschaften gewährleisten die Macht der Arbeiter. Die Unternehmer sind mächtig am Werke. Ihre Presse veranstaltet Umfragen über die Bewahrung der Betriebsräte. Das Ergebnis ist eine Ehrung der Betriebsräte, denn die Unternehmer stellen betriebl. fest, daß die Betriebsräte sich nicht für den Profitinternationalismus gebrauchen ließen. Aber die Unternehmer sind hartnäckig.

Teile und herrscheit ihre Parole. Sie wollen die Betriebsvereinbarung und die Werks-gemeinschaft, um die Gewerkschaften und die Tarifverträge zu zerbrechen und für diese Zwecke glauben die Unternehmer die Betriebsräte mißbrauchen zu können.

Das ist ihnen auch nicht gelungen und das wird ihnen auch nicht gelingen. Die Kommunistische Partei arbeitet wie überall so auch hier den Unternehmern in die Hände; die kommunistische Betriebszellenpolitik kommt den Unternehmerabsichten entgegen, wie ja immer die Kommunisten durch die Zerstückelung der Einheit der Arbeiterbewegung die Unternehmerrückgriffe besorgen. Diesen beiderseitigen Angriffen müssen die Arbeiter und die Angestellten die Parole:

**Einigkeit macht stark!**

entgegenstellen. Die Betriebsräte neuwahlen 1925 müssen unter dem Zeichen der freigewerkschaftlichen Ziele und Forderungen stehen. In diesem Jahre finden die

**Gewerkschaftskongresse des Afa-Bundes und UGB.**

statt, die Betriebsvertretungen und die Belegschaften aller Betriebe müssen hinter diesen Kongressen stehen, alle Arbeiter und alle Angestellten müssen den freien Gewerkschaften angehören.

**An die Arbeit! Die Betriebsvertretungsneuwahlen 1925 müssen unter der Parole: Stärkung der Kampfkraft der freien Gewerkschaften! geführt werden.**

Berlin, den 1. Februar 1925.

**Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB).  
Allgemeiner freier Angestelltenbund (Afa-Bund).**

Buchdruckerarbeits für Gehilfen der Klasse C jeweilig festgelegten Tariflohnes.

c) für die übrigen Hilfsarbeiterinnen im Alter von 17 bis 19 Jahren 30 Proz., im Alter von 19 bis 21 Jahren 35 Proz., im Alter von mehr als 21 Jahren 40 Proz. des im Lohnsatz des Deutschen Buchdruckerarbeits für Gehilfen der Klasse C jeweilig festgelegten Tariflohnes.

Abzug d) ist zu streichen.

Ziffer 5: In Orten bis zu 25 000 Einwohnern, in denen insgesamt nicht mehr als 30 Hilfsarbeiter beschäftigt sind, erfolgt ein Abschlag von 15 Proz. der Tariflöhne.

Ziffer 6: Für Bronzier- und Raderarbeiten wird für die Stunde ein Zuschlag von 10 Proz. des jeweiligen Stundenlohnes bezahlt.

Ziffer 9 ist zu streichen.

c) für die übrigen Hilfsarbeiterinnen im Alter von 17 bis 19 Jahren 37 Proz., im Alter von 19 bis 21 Jahren 41 Proz., im Alter von mehr als 21 Jahren 45 Proz. des im Lohnsatz des Deutschen Buchdruckerarbeits für Gehilfen der Klasse C jeweilig festgelegten Tariflohnes.

In den Städten Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln a. Rh., Leipzig, München und Stuttgart erhöhen sich alle diese Prozentätze um 5.

5. In Orten bis einschließlich 10 Proz. Ortszuschlag, in denen insgesamt nicht mehr als 20 Hilfsarbeiter beschäftigt sind, erfolgt ein Abschlag von 10 Proz. der Tariflöhne. (Alte Fassung.)

6. Für Bronzier- und Raderarbeiten wird für die Stunde ein Zuschlag von 15 Proz. des jeweiligen Stundenlohnes bezahlt. (Alte Fassung.)

9. Zuschlagsstellungen sollen mindestens eine Woche dauern. Ist dies nicht der Fall, so sind 5 Proz. am Lohn mehr zu zahlen. (Alte Fassung.)

Nach vorstehenden Anträgen der Unternehmer und den beschlossenen Vereinbarungen kann sich jeder leicht ausrechnen, wie hoch der Hilfsarbeiterlohn gemeinet wäre, würden die Anträge der Prinzipale Gesetz geworden sein.

Bei den Ferienbestimmungen zu § 10 wollten sie nur den acht größeren Städten die im alten Tarif vereinbarten Urlaubstage zugestehen, alle anderen Orte sollten sich Abstriche gefallen lassen. Die Prinzipale hatten beantragt:

- Zu gewähren sind:
- a) bei einer Beschäftigung von einem Jahre im Betriebe 3 Arbeitstage,
- b) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je einen Arbeitstag mehr, jedoch
- c) höchstens 5 Arbeitstage in Orten bis zu 25 000 Einwohnern,
- d) höchstens 7 Arbeitstage in Orten über 25 000 Einwohner.

Geändert wurde am § 10 nur der Stichtag. Statt des 1. Juni wurde der 1. August als solcher festgelegt, zweifelslos eine Verbesserung für unsere Mitglieder. Urlaub ist also den Kollegen und Kolleginnen in demselben Ausmaß zu gewähren, wie es der abgelaufene Tarif vorah.

Von den Urlaubsbestimmungen wäre noch besonders folgende neue Fassung zu merken:

Der Urlaub ist im Falle einer Entlassung ohne weiteres zu bezahen, wenn sie innerhalb 4 Wochen (im alten Tarif 3 Wochen) vor dem für den betreffenden Hilfsarbeiter festgelegten Urlaubsbeginn erfolgt und der Entlassene mindestens ein Jahr im Betriebe tätig gewesen ist. Bei hilfsarbeiterlicher Entlassung des Hilfsarbeiters auf Grund des § 123 Ziffer 1-7 der RGO. besteht kein Anspruch auf Bezahlung.

Außerdem ist im § 10 festgelegt worden: Die Aufstellung der Urlaubskasse hat möglichst zu Beginn der Urlaubsperiode zu erfolgen.

Im § 2 Abs. 9 (Zernbleiben von der Arbeit) heißt es statt sofort „möglichst sofort“ und die Benachrichtigung des Prinzipals bei plötzlicher Erkrankung, Todesfall in der Familie usw. hat spätestens vier Stunden (anstatt drei nach Beginn der Arbeitszeit) zu erfolgen.

Der § 3 (Arbeitszeit) hat verschiedene Änderungen erfahren. In Abs. 4 sind die Prozentätze für die Stunden von 11 Uhr abends bis 2 Uhr morgens auf

### Der neue Reichstarif.

Die Bekanntmachung in Nr. 5 der „Solidarität“ und ebenfalls die für Februar gültigen Lohnsätze für das Hilfspersonal in Buch- und Zeitungsdruckereien haben den Mitgliedern Nachricht von der wichtigsten Änderung des Reichstarifs. Heute wollen wir uns auch mit den anderen tariflichen Bestimmungen beschäftigen, die schon durch die Gehilfenverhandlungen geändert bzw. neu geschaffen wurden. Da diese Änderungen sinngemäß in den Reichstarif übernommen sind, bringen sie auch für das Hilfspersonal tarifliche Rechte und Pflichten. Von den Unternehmern waren zu unseren Verhandlungen nur Anträge zu den Paragraphen 4 und 10 gestellt worden. Sie wollten die Tariflöhne und die Ferientage wesentlich herabsetzen, die Staffel zwischen Ledigen und Verheirateten aufrechterhalten und in allen Orten bis zu 25 000 Einwohnern einen Abschlag von 15 Proz. der Tariflöhne vornehmen. Um unseren Lesern recht anschaulich zu machen, welche bescheidenen Wünsche die Prinzipale gehabt haben und was sie davon verwirklichen konnten, wollen wir ihre Anträge und das wirklich Erreichte nebeneinanderstellen.

#### Prinzipalstränge:

Der Tariflohn beträgt wöchentlich:

a) für männliche Hilfsarbeiter im Alter von 17 bis 19 Jahren 50 Proz., im Alter von 19-21 Jahren 60 Proz., im Alter von 21 bis 24 Jahren 70 Proz., im Alter von mehr als 24 Jahren 80 Proz. des im Lohnsatz des Deutschen Buchdruckerarbeits für Gehilfen der Klasse C jeweilig festgelegten Tariflohnes.

Für Ledige ermäßigen sich vorstehende Sätze in allen Altersklassen um 5 Proz.

b) für geübte Anlegerinnen im Alter von 17 bis 19 Jahren 40 Proz., im Alter von 19 bis 21 Jahren 45 Proz., im Alter von mehr als 21 Jahren 50 Proz. des im Lohnsatz des Deutschen

#### Beschlossene Vereinbarungen:

Der Tariflohn beträgt wöchentlich:

a) für männliche Hilfsarbeiter im Alter von 17 bis 19 Jahren 52½ Proz., im Alter von 19-21 Jahren 62½ Proz., im Alter von 21 bis 24 Jahren 70 Proz., im Alter von mehr als 24 Jahren 82½ Proz.

b) für geübte Anlegerinnen im Alter von 17 bis 19 Jahren 47 Proz., im Alter von 19 bis 21 Jahren 52 Proz., im Alter von mehr als 21 Jahren 56 Proz.

35 Proz. (bisher 30) und für die Zeit von 2 bis 6 Uhr morgens auf 45 (bisher 40) erhöht worden. Die Erhöhung für ungenügend steigenden Arbeitsbeginn (Abf. 5) hat sich von 1 1/2 auf 2 Lohnstunden wöchentlich erhöht. Die Absätze 6, 7 und 8 sind gestrichen. Dafür ist als Ziffer 6 neu vereinbart worden:

In Fällen von Arbeitsmangel kann der Prinzipal mit seinem Personal bzw. dessen gesetzlicher Vertretung eine Verteilung der Arbeitszeit vereinbaren.

Der folgende Absatz beginnt dann: Solche Arbeitszeitverteilung kann auch für einzelne Abteilungen des Betriebes vereinbart werden.

Diesem Absatz ist neu angehängt: Was als Abteilung zu betrachten ist, ist nach den Verhältnissen des Betriebes zu beurteilen.

Für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen muß nach dem neuen Tarif auch mehr bezahlt werden. Der betreffende Abf. 2 lautet jetzt:

Nicht regelmäßige Sonntags- oder Feiertagsarbeit wird mit 60 Proz. (bisher 50), regelmäßige Sonntagsarbeit mit 90 Proz. (bisher 80), Arbeit am 1. Oster-, Pfingst- oder 2. Nachbefeiertage mit 150 Proz. (bisher 125) und am 2. Oster-, Pfingst- oder Weihnachtstages mit 125 Proz. erhöht.

Im folgenden Absatz heißt es dann statt „bei nicht regelmäßiger Sonntags- (nicht Feiertags-) arbeit“ im neuen Tarif „Sonntags- und Feiertagsarbeit“.

Der letzte Absatz des Paragraphen über Arbeit an Sonn- und Feiertagen hat nachstehende Fassung erhalten:

Bei Festungen, die in der Nacht vom Sonntag zum Montag hergestellt werden, ist eine Eintrittsgebühr zu bezahlen, deren Höhe im Lohnrihter festzulegen ist. Zu dieser kommt der Ortszuschlag. Jede einzelne Arbeitsstunde ist mit dem Stundenlohn, der Entschädigung für regelmäßige Sonntagsarbeit (§ 6 Ziffer 2) und dem Zuschlag für ungenügend geleistete Arbeitszeit (§ 3 Ziffer 4) zu bezahlen. Zu wohnen sind mindestens 8 Stunden, auch wenn die Zubehaltung längere Zeit dauern sollte.

Für den § 7, der von den entschädigungspflichtigen Dienstverhinderungen handelt, wurde von den Prinzipalen zugestanden, bei Dienstverhinderung durch Betriebsunfall den Unterschied zwischen Krankentagegeld und Tariflohn auf sechs Wochen (gegen vier im alten Tarif) zu zahlen.

Von der Neuregelung der Ueberstundenbestimmungen sind unsere Leser bereits unterrichtet. Dieser Paragraph hat durch die Aufnahme der sogenannten Mehrstunden ein gegen früher sehr verändertes Aussehen bekommen, dafür ist aber das Arbeitszeitabkommen gefallen. Unsere Mitglieder werden auf genaue Einhaltung der tariflichen Vorschriften über Ueberstunden durch die Unternehmer besonders bestehen müssen. Der Tarif bietet ihnen die Handhabe dazu, denn es heißt dort:

Die Vermeidung von Ueberstunden ist anzustreben durch Einstellung von Arbeitslosen oder durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten.

Zum Ueberstundenparagraphen muß eine Protokollmäßige Beachtung finden, die hier wiedergegeben ist:

1. Es besteht Einverständnis darüber, daß Leistungen, die tariflich sind, von Hilfsarbeitern nicht verweigert werden dürfen; andererseits sind tarifliche Verpflichtungen von den Prinzipalen zu erfüllen.
2. Wenn die Arbeit nachläßt, ist, bevor zu größeren Entlassungen wegen Arbeitsmangel geschritten wird, zunächst in dem Betriebe bzw. der Betriebsabteilung zu der im § 3 (Ziffer 1 und 2) des Tarifs festgesetzten Arbeitszeit zurückzugehen. Was als „größere Entlassungen“ zu betrachten ist, ist nach den Verhältnissen des Betriebes zu beurteilen.

Die Kündigungsfrist ist nach den neuen tariflichen Vereinbarungen eine einwöchige ohne Ausnahme. Das Wort „regelmäßige“ vor Kündigungsfrist ist gestrichen.

Von den Tariforganen hat das Zentral-Schlicht-

tungsamt eine etwas andere Zusammensetzung erfahren. Es besteht jetzt aus drei vom Reichsarbeitsminister zu benennenden Unparteiischen und je drei Vertretern aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Es wird gebildet zur Entscheidung von Gesamtarbeitsverträgen über den Bestand und die Erneuerung des Tarifvertrages oder des Lohntarifs.

Der Tarif ist für die Zeit vom 31. Januar 1925 bis 28. Februar 1926 abgeschlossen.

Schon nach kurzer Ueberlegung werden unsere Mitglieder erkennen, daß keine für die Arbeiterschaft des Buchdruckergewerbes günstige Position ausgegeben worden ist, aber manche Bestimmungen Verbesserung erfahren hat. Mehr konnte beim besten Willen und Können der Verhandler nicht herausgeholt werden. Der Inhalt eines Tarifvertrages wird bestimmt durch die wirtschaftliche Stärke der Organisationen. Danach sollten die Kollegen und Kolleginnen sich einstellen bei ihrem Urteil und ihrer Kritik.

Die Drucklegung des neuen Tarifs ist bereits erfolgt. Bestellungen sind von den Ortsvorständen sofort an den Verbandsvorstand zu richten. Jedes Mitglied sollte sich den Tarif kaufen, der zum Selbstkostenpreis — 10 Pf. je Exemplar — abgegeben wird. Nur genaue Kenntnis der tariflichen Bestimmungen schützt vor Schaden aus dem Arbeitsverhältnis.

### Hilfsarbeiter als Gehilfen.

Ein durchaus neues Moment in den diesmaligen Mantelarbeitenverhandlungen im Buchdruckergewerbe bildete der Antrag der Prinzipale, bei Gehilfenantrag Hilfsarbeiter als Gehilfen beschäftigen zu können. Dieser Antrag fand seine Erledigung in einer Protokollnotiz im neuen Tarifvertrag zwischen Gehilfen- und Prinzipalsorganisation die besagt, daß, falls auf den Arbeitsnachweiser Gehilfen nicht mehr vorhanden sind, Hilfsarbeiter als Gehilfen zu Gehilfenlohn beschäftigt werden können.

Bei oberflächlicher Betrachtung dieser Regelung könnte man annehmen, das Zeitalter der sozialen Gerechtigkeit sei angebrochen und die treuliebenden Unternehmer unseres Gewerbes hätten sich in selbstkaufopferungsvoller Weise in einzigem Verständnis zugemengedankt, die ziel- und zweckbewußten Wortkämpfer dieses Zeitalters zu sein. Das Wort „dem Tüchtigen freie Bahn“ klingt uns in den Ohren und Gebanten tauchen in uns auf, die das Gefühl bestärken, daß endlich der Anfang getan ist, um dem Elend ein Ende zu machen, daß ungelernete Arbeiter ewig ungelernete Arbeiter bleiben müssen. Sie sind es ja nur geworden, weil familiäre und soziale Not die jeweils Betroffenen zwang, sich frühzeitig vor den Arbeitstarren zu spannen, um nicht mehr belahendes, sondern entlassendes und verdienendes Mitglied der Familie zu sein. Aber wie so oft, trägt auch hier der Schein. Nicht soziales Gefühl oder Demut, sondern rein wirtschaftliche (hies Profitt) Ursachen sind die Triebkräfte dieser Einstellung der Prinzipalität. Sie begründeten den Antrag mit der, ihrer Meinung nach, völlig unzureichenden Zahl der Gehilfen, die dem wahren Bedürfnis der momentanen Wirtschaftsfrage nicht gerecht werden kann. Das Hilfspersonal könnte eine derartige Regelung eigentlich nur von der angenehmen Seite betrachten, jedoch zwingt uns die Logik des gewerkschaftlichen Kampfes ein Durchdenken und Analysieren des Prinzipalsantrages auf. Unser etwas misstrauisches Gefühl wird durch die Erkenntnis verstärkt, daß in der kapitalistischen Wirtschaft Wirtschaftsnöten und -interessen gleichbedeutend sind mit Profittinteressen, denn der Kapitalist treibt nicht Wirtschaft um des Volkes, sondern um des Profittes willen. Vergessen sei auch nicht die Erkenntnis, daß in der kapitalistischen Wirtschaft die erforderliche Anzahl Arbeitskräfte erst dann als hoch genug gilt, wenn auch bei bester Konjunktur die industrielle Reservearmee an un- oder ungelerneten Arbeitern eines Gewerbes eine gewisse Zahl nicht unterschreitet, also eine mehr oder minder große Zahl Arbeitslose den Normalzustand bilden. Auf Grund dieser Erkenntnis und Zusammenhänge sei im folgenden die wahre Ursache des Prinzipalsantrages festzustellen.

Saupunkt des Antrages soll der angebliche Mangel an Gehilfen sein. Es handelt sich nun darum zu unter-

suchen, ob dieser angebliche Mangel nur vorübergehender Natur ist oder sich zu einem Dauerzustand entwickeln kann.

Durch die Eigenart der Wirtschaftslage des Buchdruckergewerbes ist es der Gehilfenorganisation frühzeitig gelungen, in die Tarifverträge Bestimmungen einzubringen, die die Fragen der Lehrlingsausbildung betreffen. Diese bezogen sich sowohl auf die Zahl als z. B. auch auf die Art der Ausbildung. Durch diese Bestimmungen und andere, die sich nicht auf die Lehrlinge bezogen, war es im Buchdruckergewerbe beim gelerneten Personal möglich, ein höchstes Ziel gewerkschaftlichen Wirkens, die Organisation des Arbeitsmarktes durch möglichst harmonischen Ausgleich von Angebot und Nachfrage an Arbeitskräften, durchzuführen. Diese Organisation hat sich gut durchgesetzt, bewährt und bis heute erhalten. Die gegenwärtige Vollbeschäftigung der Gehilfen findet ihre Ursache in der außerordentlich guten Konjunktur im gesamten graphischen Gewerbe, welche wiederum als Ursache die erfreuliche Auswärtsentwicklung der gesamten deutschen Volkswirtschaft hat. Gleichen Schritt mit dem Wirtschaftsgeschehen hielt die Hebung des sozialen und kulturellen Niveaus des deutschen Volkes. Wirtschaftsentwicklungen geben dem graphischen Gewerbe durch Industrie, Handel usw. Auftragsmöglichkeiten und sozialer Aufstieg steigert die Arbeitsmöglichkeit im graphischen Gewerbe. Wirtschaft sowohl wie Bevölkerung waren in den letzten zehn Jahren durch die vielfältigen Ereignisse völlig entlehnt von Arbeitsverhältnissen des graphischen Gewerbes und eine einmalige Steigerung der Arbeitsaufträge wurde erwartet. Diese ist nun im letzten Jahre eingetreten und hat, mit einer kleinen Unterbrechung im vorigen Jahre, bis heute unvermindert angehalten. Diese Konjunktur ist selbstverständlich kein Dauerzustand. Die Vollbeschäftigung der Gehilfen ist demzufolge nur als vorübergehender Zustand zu erklären, da eine anhaltende Konjunktur in der kapitalistischen, nur auf Profit und nicht auf Bedarf eingestellten Wirtschaft nicht möglich ist.

Alle Angehörigen denken also darauf hin, daß andere, tiefer Ursachen die Prinzipale den Antrag stellen lassen. Und diese Ursachen finden wir in der Begleitercheinung jeder Wirtschaftskonjunktur, in der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Seiten der gewerkschaftlichen Organisationen. Die Erfolge der Gewerkschaften zu schmälern, den Profit vor Schädigung zu bewahren, ist der Prinzipale größte Sorge in dieser Zeit. Für können dieses Streben ohne jedes Hindernis in Zusammenhang bringen mit dem von der Prinzipalität gestellten Antrag.

Den Prinzipalen sind die inneren Verhältnisse des Organisationslebens der Gewerkschaften nicht unbekannt. Sie sind unterrichtet über den Grad gewerkschaftlicher Disziplin der Mitglieder, ebenso, wie über den Grad des herrschenden Solidaritätsgedankens, zwei wichtige Grundlagen gewerkschaftlicher Erfolge. Nicht neu ist auch die Tendenz der Unternehmer, die Gegensätze zwischen gelerneten und ungelerneten Arbeitern für ihre Zwecke auszunutzen. Im Gehilfenlager steht gewerkschaftliche Disziplin und Solidaritätsgedankens traditionsgemäß in fast höchster Vollendung da. Diese einheitliche Front zu durchbrechen ist ein heiklerer Wunsch unserer Prinzipale, wozu ihnen die Gegensätze der Gelerneten und Ungelerneten dienen sollen. Die erfreuliche Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im letzten Jahre ist den Prinzipalen größter Ansporn geworden, zu diesem Ziel zu gelangen. Dieses glauben sie nun erreichen zu können durch die Schaffung bzw. Vergrößerung der Arbeitslosenquote im Gewerbe, wozu ihnen zahlreiche Ueberstundenentlastung und die Beschäftigung von Hilfsarbeitern als Gehilfen dienen sollen. Hätte man es in Prinzipals-treue tatsächlich nur auf die Erledigung der zahlreichen Arbeitsaufträge, also auf Produktionssteigerung abgesehen, dann wäre diese durch möglichstste Vervollkommenheit der technischen Einrichtungen und der Hebung der Arbeitsfreiheit des beschäftigten Personals durch ausreichenden Lohn und günstigere Arbeitsbedingungen bedeutend besser gefördert werden. Dies täuf jedoch dem Prinzip der Profittsteigerung zuwider. Auch ist die Ausbeutung der Arbeitskraft heute noch gemindriger als Profittsteigerung durch Modernisierung und Technisierung des Betriebes. Wir kommen schon bei dieser kurzen Betrachtung zu dem Ergebnis, daß das wirkliche Streben der Prinzipale ein anderes ist, als der Antrag äußerlich besagt. Die Luftstigmata gemächlich zu unterbrechen, die die graphische Arbeiterschaft gegangenen ist, ist letzten Endes das Ziel der Prinzipale und dazu sind ihnen alle Mittel gerecht. Daneben soll natürlich nicht vergessen werden, daß einzelne Prinzipale

## Die Gifte und ihre Wirkungen auf den menschlichen Körper.

Von Dr. Georg Wolff.

II.

Lange nicht so giftig wie das Nikotin ist das Schierlingsgift, das Konium, das in allen Teilen des gestielten Schierlings (Conium maculatum), am reichsten in seinen unreifen Früchten vorhanden ist. Wir haben damit die an Giftstoffen so reiche Familie der Nachtkattengewächse verlassen. Sowohl der gewöhnliche Schierling als auch der ebenfalls giftige Wasserfuchserling (Cicuta virosa) gehören zur Familie der Doldengewächse (Umbelliferae). Dadurch, daß der Schierling vielen anderen Pflanzen aus der Familie der Doldengewächse ähnlich sieht, hat er oft zur Verwirrung Veranlassung gegeben. Ist kein wirksames Mittel, das Konium, auch lange nicht so giftig wie das reine Nikotin, so vermag es doch sehr schwere Erkrankungen, die oft auch tödlich enden, herbeizuführen. Rausche Eigenschaften hat es mit dem Nikotin gemein, so die Wirkung auf den Darmkanal; in erster Linie wirkt es aber schädlich durch seinen Einfluß auf das Nervensystem. Die erste Schierlingvergiftung macht sich in einer aufsteigenden Lähmung bemerkbar; zuerst werden die Beine, dann Arme und Rumpf gelähmt. Der Tod tritt oft durch Lähmung der zur Atmung wichtigsten Muskeln, also des Zwerchfells und der Rippenmuskeln, ein; das Bewußtsein bleibt meist bis zum Schluß erhalten, da das Gehirn erst in letzter Linie gelähmt wird. Im Uterum dient der Schierlingsgift zur Vollziehung des Todesurteils. Daher können wir detailliertere Beschreibungen der Vergiftungs-symptome schon aus Platons Schilderung vom Tode des

Sokrates, der den Giftbecher mit Ruhe austrank und so bei vollem Bewußtsein seinen Tod „erlebte“. Als Heilmittel kommt der Schierling heute nicht mehr in Betracht. Im Gegensatz zum gewöhnlichen Schierling ruft das Gift des Wasserfuchserlings, das man übrigens noch nicht genau kennt, keine Lähmung, sondern mehr eine Ueberregung des Rückenmarkes und infolgedessen heftige Krämpfe und Konvulsionen hervor.

Ein Pflanzengift, das in den Wirren der Kriegs- und Nachkriegszeit eine besonders traurige Berühmtheit erlangt hat wegen des Mißbrauchs, der mit ihm von unberufenen Seite getrieben wurde, ist das Kokain, zugleich eines der wichtigsten Heilmittel der modernen Medizin. Als die Spanier zum ersten Male in das große Reich der Incas vordrangen, fanden sie als ein allgemein von den Indianern Südamerikas geschätztes Genussmittel die Blätter des Kokaubushes (Erythroxylon coca). Die Blätter wurden von den Einzelheimischen getaut und erzeugten ein Gefühl des physischen Wohlbefindens; zugleich sollten sie die körperliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Uns wirklamer Bestandteile wurde später aus den Kokaublättern das Kokain gewonnen, ein Mittel, das bei unmittelbarer Verhüttung mit der Haut ausgesprochen schmerzstillende Eigenschaften besitzt. Schon in sehr verdünnter Lösung ruft das Kokain eine Lähmung derjenigen Nerven hervor, die das Schmerzgefühl nach dem Gehirn leiten, und bewirkt damit eine Empfindungslosigkeit der betreffenden Hautstelle, eine totale Narkose. Wegen dieser eigenartigen Wirkung hat das Kokain als lokales Betäubungsmittel eine große Bedeutung in der Medizin gewonnen, indem mit seiner Hilfe zahlreiche operative Eingriffe schmerzlos ausgeführt werden konnten, ohne das ein Allgemeinbetäubungsmittel des Körpers durch Aether oder Chloroform bedürfte. Die Einführung der Lokalanästhesie in die chirurgische Technik ist die

medizinische Großtat des verstorbenen Karl Ludwig Schleich. Heute hat man das Kokain durch künstlich hergestellte Produkte ersetzt, wie Novocain, Eucain usw., die nicht so giftig sind wie das Kokain. Denn das Kokain ist kein harmloses Mittel, zuweilen vermögen schon wenige Zentigramm des reinen Präparates unangenehme Zustände hervorgerufen, sobald es reorbiert, d. h. in den allgemeinen Blutkreislauf gekommen ist. Im Vordergrund stehen seine Wirkungen auf das Zentralnervensystem. Geringe Dosen erzeugen Aufgeräumtheit, allgemeines Wohlbefinden, vermindern das Hungergefühl, indem sie die Magenreizbarkeit unempfindlich machen; größere Dosen erzeugen Angst, Schwindel, Stimmstimmungen, Delirien. In schweren Fällen kommt es zu Krämpfen, zu Herz- und Atmungsstörungen, die den Tod im Gefolge haben können. Das Kokain muß also von sachverständiger Hand angewendet werden; sein Mißbrauch hat zu jener tödlichen Mebetrantheit geführt, dem Kokainismus, der in jüngster Zeit viel Aufsehen erregt und manches Unheil herbeigeführt hat.

Ein ausgeprägtes Krampfgift ist das Strychnin, zugleich ein wichtiges Heilmittel für manche durch Nervenlähmungen herbeigeführte Erkrankungen; mit Vorbehalten werden z. B. die Lähmungen, die sich zuweilen im Anschluß an Diphterie einstellen, mit Strychnin behandelt. Es wird aus den Brechkrümmen, den Samen eines in Südafrika heimischen Baumes (Strychnos nux vomica), gewonnen und hat eine äußerst charakteristische Wirkung. Nämlich wie die Starrkrampfbazillen erzeugt es einen allgemeinen Muskelkrampf, der durch den geringsten Anlaß immer wieder ausgelöst wird. Die Ursache hierfür ist eine krankhafte Erregbarkeit des Rückenmarks durch das Gift; die Krämpfe werden ganz unabhängig vom Willen, also rein reflexartig, veranlaßt. Alle Sinnesempfindungen, das Sehen, Hören, Berührungsempfinden werden durch Strychnin übermäßig

alsächlich einer Produktionssteigerung bedürfen, um ihre Arbeitsaufträge zu erledigen. Von diesen einzelnen abgesehen, können wir unsere Auffassung nur dahingehend bestimmen, daß nach der Auffassung und Profitsphäre der Prinzipale die eifrigsten Verfechter der Einstellung von Hilfsarbeitern als Gehilfen sind. Von dieser Erkenntnis muß die Einstellung der auf dieser Frage beteiligten Gewerkschaften getragen sein.

Uns interessiert hier im wesentlichen die Stellung unserer Organisation. Zweifelslos bedeutet die Beschäftigung von Hilfsarbeitern als Gehilfen, für die in Frage kommenden einen materiellen und moralischen Erfolg und, wie wir nicht vergessen wollen, für einzelne eine tatsächliche Beschäftigung, die ihren physischen und intellektuellen Fähigkeiten besser entspricht als die bisherige. Wir können ihnen diesen Aufschwung nur verwehren, wenn er für die anderen Teile der Wirtschaft mit einer Schädigung verbunden wäre. Es entsteht nun die Frage, ob dies zu vermeiden oder zu bejahen ist. Wir glauben das letztere anzunehmen zu können und wollen versuchen, es zu beweisen.

Die Triebfeder der Prinzipale war (wie wir weiter oben gesehen haben) egoistischer Natur. Deshalb verbotelt sich von selbst die Auffassung, daß die Prinzipale einzelnen Teilen der Hilfsarbeiterchaft Vorteile verschaffen wollen, die sich zum Wohl des Ganzen auswirken können. Das überwiegende Interesse legen die Prinzipale nicht auf die Beschäftigung von Hilfsarbeitern als Gehilfen, sondern auf die Schaffung einer Reservearmee an Gehilfen, die durch ihr Vorhandensein auf die künftige Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterchaft des graphischen Gewerbes zugunsten der Prinzipale einwirkt. Es ist von untergeordneter Bedeutung, ob die Arbeitslosen sich aus dem unteren Gehilfen oder angelernten Hilfsarbeitern zusammensetzen. Ist die einheitliche Front der Gehilfen geschwächt durch die psychologische und moralische Wirkung auf die Arbeitslosen, dann ist damit die Kraft der Prinzipale bei Tarifverhandlungen gelähmt, also auch ihre Erfolgsmöglichkeiten und umgekehrt die Ausschichten der Gewerkschaften gestärkt. Erwähnenswert fällt noch ins Gewicht, daß der Prinzipalvorteil freigelegt in der Auswahl der Personen sowohl wie in der Zahl der anzulernenden Hilfsarbeiter hat. Jedem Prinzipal steht es frei, den ihm genehmen Hilfsarbeiter als Gehilfen zu beschäftigen und bei jedem neu eintretenden Gehilfenmangel andere Hilfsarbeiter anzulernen. Es gelingt ihm somit, sich einen gewissen Stamm eingearbeiteter Hilfsarbeiter zu schaffen, die ihm in dringenden Fällen dienlich sind. Alles dies sind für unsere Organisation nicht gute Zeichen. Wenn ein eventueller Schaden auch offiziell nur den Gehilfen droht, so ist jedoch seine praktische Auswirkung auf die Hilfsarbeiter die gleiche wie bei den Gehilfen.

Da die Personenfrage innerhalb dieses Fragenkomplexes von außerordentlicher Wichtigkeit ist, sei auch noch darauf hingewiesen. Auf die Kleinbestimmung bei der Auswahl der Hilfsarbeiter durch den Prinzipal oder der von ihm beauftragten Stellen ist schon hingewiesen. Selbstverständlich wird für den Prinzipal die politische und gewerkschaftliche Bestimmung des Kandidaten mit von ausschlaggebender Bedeutung sein. Es besteht hier die Gefahr, daß es dem Unternehmer gelingt, gewerkschaftlich unsichere Kandidaten oder sogar Gewerkschaftsgegner als Gehilfen anzulernen. Dies dürfte sogar der Normalfall sein. Diese Tendenz der Unternehmer dürfte kaum abgeschwächt werden durch die Tatsache, daß wir gerade unter den in der Arbeiterbewegung und Gewerkschaft Tätigen auch die intellektuell Begabtesten zu suchen haben. Die geistige Begabung ist weniger ein Punkt, auf den der Unternehmer sein Augenmerk richtet. Die aus diesen Ausführungen gezogene Erkenntnis zwingt uns zu dem Urteil, daß wohl einzelnen Hilfsarbeitern ein Erfolg winkt, jedoch für die Gesamtheit dieser Erfolg ein den Mißerfolg in sich tragendes Resultat ist.

Es heißt nun, den eventuell entstehenden schädlichen Auswirkungen von vornherein entgegenzutreten. Es ist dies möglich durch die Erhebung und Durchsetzung folgender Forderungen: a) Mitwirkung der Betriebsräte und Vertrauensleute, sowie der beiden gewerkschaftlichen Organisationen sowohl an der Feststellung des Mangels an Gehilfen, wie bei der Auswahl der Personen; b) bei wieder-eintretendem Mangel an Gehilfen Beschäftigung der schon angelernten Hilfsarbeiter als Gehilfen. Unsere Organisation, die an dieser Frage noch völlig unbeteiligt ist, wird es nicht verkümmern dürfen, in dieser Frage wirksam einzugreifen. Alles in allem genommen können wir wohl ohne weiteres konstatieren, daß für unsere Organisation absolut keine

geschützt. Wird zum Beispiel ein Schlag auf das Bein eines mit Strichmün vergifteten Individuums ausgeführt, so wird die Verletzung verstärkt zunächst dem Rückenmark und von da dem Gehirn gemeldet; im Rückenmark wird der Reiz auf die von dort abgehenden Muskelnerven übertragen und infolge der kolossal gesteigerten Erregbarkeit ein fortwährendes Krampf, eine unaußgesetzte Kontraktion der Muskeln ausgelöst. Dadurch kommt es schon durch den geringsten Anlaß zu äußerst schmerzhaften Krämpfen; denn wie die Sinnesnerven, ist auch die Schmerzempfindung durch das Gift enorm gesteigert. Strichmün ist zu kriminellen Vergiftungen und zu Selbstmordtendenzen nicht selten benutzt worden; der Selbstmörder, der zum Strichmün greift, begeht oder auch in der Auswahl des Giftes noch eine große Dummheit. Meist kann er sie nicht reparieren und erliegt bei vollem Bewußtsein unter äußersten Qualen der Wirkung des Giftes, das schon in geringen Dosen den Tod herbeizuführen vermag. Ein dem Strichmün gewissermaßen entgegengesetzt wirkendes Gift ist das berühmte Curare, das Pfeilgift vieler wilder Völkerverstöße. Es wird ebenfalls aus Strichmünarten gewonnen, namentlich in Südamerika aus *Strychnos toxica*, und bewirkt, im Gegensatz zu den durch Strichmün ausgelösten Krampfszuständen, eine aufsteigende Lähmung der Muskulatur, hat also eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Strychnin. Unter besonderen Umständen kann sich aber die Wirkung des Curare auch umkehren, also Übererregbarkeit des Rückenmarks hervorgerufen, und auch die Wirkung des Strychnins kann, zumal bei Verabreichung größerer Dosen, wie das Experiment gezeigt hat, der Curarewirkung ähneln. Man neigt darum heute der Ansicht zu, daß die beiden Stoffe, die auch derselben Pflanzenfamilie angehören, eine große Ähnlichkeit in ihrem Einfluß auf den Organismus haben, trotzdem sie zunächst einander entgegenwirken.

Ordnung vorliegen, die uns den Wunsch der Prinzipale abzupfeilen erscheinen lassen. Er birgt viele Gefahren und hat für wenige nur mäßigen Erfolg.

Immerhin können wir aus dem Prinzipalsantrag einen gesunden Kern herauskochen. Das ist die Aufgabe, befähigten Hilfsarbeitern eine ihrer Befähigung gerecht werdende Arbeitstätigkeit zu verschaffen. Von den Gewerkschaften ist schon seit langem diese Idee in die Tat umzusetzen versucht worden. Es wäre jetzt Gelegenheit, auf Grund des Prinzipalsantrags erneut die Initiative zu ergreifen. Ein Plan wäre, die Einrichtung eines Prüfungs-ausschusses zu erfragen, der von Vertretern der Gehilfen, Hilfsarbeiter- und Prinzipalsorganisation besetzt ist, dem die Aufgabe zusteht, von diesen drei Organisationen vorgelegte bewährte Hilfsarbeiter sowie Selbstbewerber auf ihre Befähigung zu prüfen. Durch Einschränkung der Lehrlingszahl und andere Maßnahmen müßte der Zuwachs ausgeglichen werden, um die Organisierung des Arbeitsmarktes in der Hand zu behalten.

Nun noch ein Wort zu Tendenzen, die hauptsächlich in Berlin sich zu entwickeln scheinen. In Gehilfenkreisen hat die Protokolllage einen mahren Sturm der Entrüstung entfacht. Es wird ein Protestkrummel aufgezogen, der jeder gesunde Mensch der Frage schädlich ist. Nach birgt das dies-malige Resultat des Prinzipalsantrags nicht die Gefahren, die manche zu sehen scheinen. Aber darüber hinaus ist jegliche Gefahrenherd gedämpft, sobald Gehilfen sowie Hilfsarbeiter einig zusammenstehen. Und hieran mangelt es. Der Kern der Gehilfen richtet sich, wohl in Verkennung der Lage, gegen die Hilfsarbeiter, die sie als Eindringlinge bezeichnen. Wir haben es hier ausgesprochen, daß es nicht der Wunsch der Hilfsarbeiter ist, in Gehilfenkreisen als Konkurrenten einzudringen. Uns Hilfsarbeiter besetzt nur gewerkschaftlicher Wille und leitet gewerkschaftliche Logik und Erkenntnis. Derartige Symptome, wie sie diese Tarifverhandlungen durch den Antrag gebracht haben, werden für die Zukunft nicht mehr verschwinden. Es sind dies Resultate ökonomischer Entwicklung und der Verschärfung der Klassenverhältnisse. Diese erfordern zwischen Gehilfen und Hilfsarbeitern eine engere Gefahren- und Kampfgemeinschaft als bisher. Die Gegenseite, die zwischen den beiden Berufsgruppen heute noch vorhanden sind, müssen im Interesse einer einheitlichen Kampfführung verschwinden. Und diese einheitliche Kampfführung müßte sich jetzt in der Abwehr schädlicher Auswüchse der Protokolllage offenbaren. Leider überwiegt bei den Gehilfen heute noch das Berufsbewußtsein, der Berufsegotismus. Es ist an der Zeit, daß die Gehilfen das Berufsbewußtsein abschütteln, um das Klassenbewußtsein an seine Stelle zu setzen. Auf der Linie des proletarischen Klassenkampfes dürfte es Gehilfen und Hilfsarbeitern dann gemeinsam gelingen, dem Klassenkampf des Unternehmertums wirksam entgegenzutreten. H. A. u. s.

### Zwei Gewerbegerichtsklagen.

Die unzuverlässigen Anlegern. — Der Vertrag auf Treu und Glauben.

Zwei bemerkenswerte Klagen sind in letzter Zeit vor dem Berliner Gewerbegericht verhandelt worden. In einem Fall klagte eine Kollegin, die als Anlegerin beschäftigt war, auf Bezahlung der Kündigungszeit. Sie war von der Buchdruckerei Paul Funk schriftlos entlassen worden, weil sie nach Aussage des Vertreters der Firma sich zweimal unbefugt von der Arbeit entfernt haben sollte. In der Verhandlung stellte sich aber heraus, daß von einem unbefugten Vertreten der Arbeit gar keine Rede sein kann, denn es handelte sich lediglich darum, daß die Klägerin eines Abends, als Lieberstunden gemacht wurden, einem Seher und dann einer Arbeiterin, deren Arbeitszeit beendet war, das verschlossene Fabriktor geöffnet hatte, was nicht ohne Wissen des Abteilungsleiters, der den Schlüssel in Verwahrung hatte, geschehen sein konnte. — Uebrigens hatte die Klägerin das Tor geöffnet während einer kurzen Pause, die dadurch entstanden war, daß der Maschinenmeister etwas an der Maschine zu ändern hatte.

Als nun der Vertreter der Firma sah, daß er mit dem angegebenen Entlassungsgrund nicht durchkam, behauptete er, die Klägerin habe auch deshalb nicht weiterbeschäftigt werden können, weil sie in der Arbeit unzuverlässig gewesen sei. Vom Gericht wurde ihm bedeutet, das sei wohl ein Grund zur Kündigung, aber nicht zur schriftlosen Entlassung, und da die Klägerin bereits zwei Monate als Anlegerin bei der Firma beschäftigt war, müsse sie doch wohl befriedigende Arbeit geleistet haben. Schließlich stellte sich heraus, daß an dem betreffenden Tage an der von der Klägerin bedienten Maschine viel Materialur entstanden war und dafür sollte die Klägerin büßen. Der beklagte Firma wurde sowohl von Arbeitnehmer- wie von Arbeitgeberseite bedeutet, daß die Anlegerin nicht für die Materialur verantwortlich gemacht werden könne, denn es sei nicht ihre, sondern des Maschinenmeisters Aufgabe, sich darum zu kümmern, daß die Maschine tadellose Arbeit liefere. Aus dem Gericht vorgelegten Schreibdrucken ging dann auch hervor, daß die Anlegerin kein Versehen begangen hatte, sondern daß es sich um Mängel handelte, die der Maschinenmeister hätte abstellen müssen, die er aber nicht rechtzeitig entdeckt hatte, weil er zwei Maschinen bedienten mußte. Die Firma scheint also von der Anlegerin zu verlangen, daß sie auch einen Maschinenmeister zeitweise zu vertreten imstande ist.

Da die Firma unter diesen Umständen eine Verurteilung sicher zu erwarten hatte, zog sie es vor, den Anspruch der Klägerin auf die Bezahlung der Kündigungszeit anzuerkennen.

Der zweite Fall zeigt deutlich, wie manche Unternehmer auf Treu und Glauben abgeschlossene Verträge halten.

Die Steindruckerei von Dr. Kofotnik G. m. b. H. hielt sich nicht für verpflichtet, die nach der Lohnbewegung der Hilfsarbeiter, im November v. J., vor dem Schlichtungsausschuß vereinbarten Friedensbedingungen zu erfüllen. Eine dieser Bedingungen sagte, daß für den Fall der Annahme des Schieds-spruchs durch beide Parteien die von den Arbeitern in verschiedenen Betrieben eingereichten Kündigungen des Arbeitsverhältnisses als zurückgenommen gelten. Da der Schiedspruch kurz vor Ablauf der Kündigungen von beiden Parteien angenommen wurde, so war damit ein unge störter Fortgang der Betriebe gesichert. Eine Störung des Friedens ist aber im Betriebe von Dr. Kofotnik eingetreten, weil er entgegen der Vereinbarung zwei der in Kündigung stehenden Kolleginnen entließ. Diese klagten beim Gewerbe-gericht wegen unbilliger Härte. Hier behauptete Dr. Kofotnik, der von der Rücknahme der Kündigungen handelnde Passus sei kein Bestandteil des Schieds-spruchs, sondern nur eine Empfehlung, die der Schlichtungsausschuß den Parteien mit auf den Weg gab, ohne daß sie damit eine bindende Verpflichtung übernommen hätten. In dieser Auffassung wurde Dr. Kofotnik lebhaft unterstützt durch den Vorsitzenden des Verbandes der Steindruckereibesitzer, Dr. Lippmann, der, obwohl er vor seiner Krankheit noch nicht völlig genesen, vor Gericht erschienen war, um den Friedensbruch des Beklagten rechtserklären zu helfen. — Der Vertreter unseres Verbandes hatte den Gewerbe-gerichtsrat, Vorsitzender des Schlichtungsausschusses, als Zeugen geladen, der bekundete, daß die Zurücknahme der Kündigungen eine neben dem Schiedspruch getroffene Vereinbarung und die Voraussetzung für das Zustandekommen und die Annahme des Schieds-spruches sei.

Das Gericht entschied: Der Passus von der Zurücknahme der Kündigungen sei nicht ein Bestandteil des Schieds-spruches, sondern eine private Vereinbarung. Dr. Lippmann habe, wie festgestellt, als Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes dieser Vereinbarung zugestimmt und er habe das — wie er selbst angab — auch im Namen der Mitglieder seines Verbandes getan. Dadurch sei die Vereinbarung für alle Verbandsmitglieder, also auch für den Beklagten, rechts-wirksam geworden. Durch Annahme des Schieds-spruches seien die Kündigungen annulliert worden. Aus diesen Gründen wurde die beklagte Firma verurteilt, die Klägerinnen wieder einzustellen oder der einen 70, der anderen 345 Mark Entschädigung zu zahlen.

Aufgeregt und mit unwilligen Bemerkungen gegen den Vertreter des Verbandes verließ Dr. Kofotnik das Gerichtszimmer.

Dieser Fall macht es notwendig, in ähnlichen Fällen eine derartige Vereinbarung zu festzulegen, daß sie als ein Bestandteil des Schieds-spruches gilt, um allen Auslegungsräumen zu vorenherein die Spitze abzubrechen. Der Verlaß auf Treu und Glauben genügt nicht immer, um die Mitglieder vor Schaden zu bewahren.

### Ist das nicht seltsam?

In der „Metallarbeiterzeitung“ schreibt Fritz Nummer: Wenn du einen Mann mit einer Bierflasche auf den Kopf schlägst und er daran stirbt, bist du ein Mörder. Wenn aber ein Duzend geschneidete Schurken Millionen Menschen dazu bringen, sich gegenseitig totzuschlagen wegen Erlagern oder Kohlenfeuern, so ist das ein heiliger Krieg, und seine Urheber bekommen Orden und Ehrenstellungen.

Wenn du mir meine Uhr — die einen Wert von vielleicht 3 Mark hat — stiehlst, bist du ein Dieb. Wenn du aber darin erfolgreich bist, Uhrn, die einen wirklichen Wert von 3 Mark haben, für 30 Mark zu verkaufen, wirst du ein tüchtiger Geschäftsmann.

Wenn du dein Häuschen in die Ecke eines herrschaftlichen Parks kaufst, bist du ein Gesehesüberreter und wirst dich bald vor Gericht zu verantworten haben. Wenn aber dein Ururgroßvater die Wälder kleiner Bauern in Masse gelichtet oder gar den Staat um seinen Grundbesitz betrogen hat, dann ist das Land dein gesetzliches Eigentum, und eine unparteiische Justiz schließt es dir.

Wenn du für Miltenbüschen eintrittst, die zwölf Stunden im Tag für ein Trinkgeld ausgeben werden, bist du ein bezahlter Agitator, ein Arbeitergroßhändler, ein Futtertrüppchenhändler. Wenn du aber keinen handförmigen nützlichen Arbeit tust und die Arbeiter um ihre fauer verdienten Groschen prellst und vom Lohnbeschnitt großzügig lebst, bist du ein Träger der nationalen Wirtschaft, die Minister neigen sich vor dir und die Türen der Gesellschaft stehen dir weit offen.

Wenn du den Inhalt der kapitalistischen Presse und ihre zu Ruh und Frommen der großen Geschäftemacher gesteuerten Nachrichten als Evangelium nimmst, wirst du als ein politisch kluger Mann gefeiert. Wenn du aber diese Presse kritisch musterst und dir ein eigenes Urteil zu bilden dich bemüht, bist du eine verdächtige Person.

Wenn du verurteilt, deine Arbeitskraft zurückzuhalten, um ein paar Groschen mehr Lohn für dich und ein paar Bissen mehr Brot für deine Kinder zu erlangen, bist du ein Bolschewist. Wenn du aber im Kriege wichtige Rohstoffe im Zustand verstreut oder Lebensmittel so lange zurückhältst bis Anreizpreise gezahlt werden, so bist du ein großer Wirtschaftsführer, wirst zu den Staatsverwaltern gerechnet und von der Regierung als Sachverständiger bedovragt.

Wenn du die Kriegsgeld der Kriegsverdiener und die erbärmliche Unfähigkeit der Regierungen, den Frieden zu wahren, aufzeigst, bist du ein Dolchstößler. Solange du aber nicht von schwermetallreichen Silberlingen bezuhenen Weine heust und aussehst, es habe niemals ungelieblichere Leute als die Kriegslieferanten gegeben und die eigene Regierung habe nie ein Wässchen getrunken, dann bist du ein wahrer Patriot.

# Der Schiedspruch vom 8. November allgemeinverbindlich.

Abdruck.

Der Reichsarbeitsminister  
des Reichsarbeitsministeriums  
(Larifaftteilung)  
Nr. IV 125/300.

Berlin NW. 40, Schornhorststr. 35,  
den 22. Januar 1925.

## Entscheidung.

Die nachfolgende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt S. 67) für allgemeinverbindlich erklärt:

### 1. Vertragsparteien

a) auf Arbeitgeberseite:

Deutscher Buchdrucker-Berlin, E. N. Berlin.

b) auf Arbeitnehmerseite:

Berband der Deutschen Buchdrucker;  
Gutenbergsbund;  
Berband der graphischen Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands;  
Graphischer Zentralverband.

2. Abgeschlossen am 8. November 1924 (verbindlich erkl. Schiedspruch). Nachtrag zum allgemeinverbindlichen Buchdruckerarbeitsvertrag vom 19. Dezember 1922/23, Mai 1924 und Buchdruckerhilfsarbeiterarbeitsvertrag vom 22. Dezember 1922/30, Mai 1924.

3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: In Buch- und Zeitungsdruckerien sowie in Buchdruckerabteilungen auch anderer Unternehmungen beschäftigte Gehilfen sowie Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen, soweit für diese nicht andere Tarife bindend sind. (§ 1 Ziffer 1 des Buchdruckerarbeitsvertrags vom 19. Dezember 1922/23, Mai 1924 und § 1 des Buchdruckerhilfsarbeiterarbeitsvertrags vom 22. Dezember 1922/30, Mai 1924.)

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reichs.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich bezüglich des Buchdruckerarbeitsvertrages nicht auf Befristungsbestimmungen, soweit durch Handwerkskammern oder Innungen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse anderweitige Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden.

6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. November 1924.

Im Auftrag: gen. Dr. Suße.

Eingetragen am 26. 11. 1925

auf Blatt 7264 (b. Nr. 12

des Tarifregisters.

Der Registrierführer

Regenfel.

## Aus den Zahlstellen.

**Braunschweig.** Generalversammlung am 22. Januar 1925. Zunächst gab Gaultier Kollege Spartzahl einen ausführlichen Bericht über die Bewegung in den Braunschweiger Buchdruckerien, die infolge Streikbruchs von 11 Kolleginnen ein vorzeitiges Ende fand. Diese hatten sich am dritten Tage des Streiks unterschrieben verpflichtet, am folgenden Tage die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufzunehmen. Sie taten das auch, obwohl sie auf das Verwerfliche ihrer Handlungsweise aufmerksam gemacht worden waren. Nicht Kolleginnen, die an dem genannten Tage die Arbeit nicht aufgenommen hatten, wurden nicht wieder eingestellt. Die streikenden Kolleginnen einer anderen Firma haben auf Grund dieser Handlungsweise einem ihnen vorgelegten Revers ihre Zustimmung gegeben. Dadurch kam die Feiertagsbezahlung ab 1. Januar 1925 in Fortfall und wurde durch eine Erhöhung der Stundenlöhne um einen Pfennig abgegolten, im übrigen wurden sie zu den alten Bedingungen wieder eingestellt. Maßregelungen fanden bei dieser Firma nicht statt. Der Bewegung wäre ein guter Erfolg sicher gewesen, wenn die Kolleginnen noch einen Tag länger ausgehalten hätten. Auch geht dieser Fall aufs neue, wie notwendig eine gründlich gemeinschaftlich geduldet und disziplinierte Arbeiterschaft im Kampfe zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen ist. Kollege Spartzahl sprach dann über die Tarifverhandlungen im Buchdruck. Der Vorsitzende ergänzte noch die Ausführungen und gab anschließend den Vorstandsbericht vom letzten Halbjahr. Hierauf erlatete der Kassierer den Kassierenbericht. Bei den Vorstandswahlen wurden die alten Mitglieder mit einigen Ausnahmen (Weißler und Revisoren) wiedergewählt. Die Sterbefälle von Mitgliedern sollen in der „Solidarität“ veröffentlicht werden, ebenfalls die Versammlungsberichte. Bei Streiks sind die Namen der eventuellen Streikbrecher in der Parteipresse bekanntzumachen.

**Breslau.** Am 15. Januar tagte im hiesigen Gewerkschaftshaus die ordentliche Generalversammlung des Ortsvereins. Trotz der Wichtigkeit der zu erledigenden Tagesordnung wies der Saal noch bedeutende Lücken auf, was aber damit zu entschuldigen ist, daß in mehreren Geschäften noch mit Überstunden gearbeitet werden muß.

Zu Punkt 1: Bericht über die letzten Sitzungen des Ortsausschusses sprachen die Kollegen J. Döring und R. Schild. Von Bedeutung waren nur die Ausführungen über den in diesem Jahre hier stattfindenden Gewerkschaftskongress und über die Satzungsänderungen, welche vorgenommen werden mußten, um das Statut des Breslauer Ortsausschusses den Musterstatuten des DGB anzugleichen.

Wichtige Abänderungen, welche bestimmen, daß die Vertreter des Ortsausschusses nicht mehr von der Mitgliedsversammlung zu wählen sind, sondern aus den Vertretern der Ortsverwaltung, rief bei einzelnen der Anwesenden Mißmut hervor. Auch die Zusammenfassung der Lokalkommission und die Anweisung des Verbergswezens wurden einer recht lebhaften Kritik unterzogen. Trotz der Auffklärung

des Vorstehenden, daß unsere Mitgliederversammlung an den gegebenen Tatsachen nichts ändern kann, auch nach den abgeschlossenen Satzungsänderungen die Entsendung der Delegierten vorzunehmen hat, wurde doch eine Entschließung mit 2 Stimmen Mehrheit angenommen, welche besagt, daß unsere Delegierten den härtesten Protest gegen die Vergewaltigung der Mitglieberechte dem Ortsausschuss zu unterbreiten hat. (Bedeutend ist nur, daß die Delegierten immer nachher an den gefassten Beschlüssen Kritik üben, obwohl sie diesen Beschlüssen im Ortsausschuss ihre Zustimmung gegeben haben.) Den Geschäftsbericht über das verfloßene Jahr gab Kollege Reinhold. Wiederrum war eine Fülle von Arbeit zu erledigen. Es darf nicht gerausert werden, wenn die Kollegenschaft weiter vorwärts kommen will. Kollegin S. Wiesel erlatete den Kassierenbericht. Aus diesem war zu erkennen, daß viele unserer Kolleginnen, ja sogar ältere Kollegen, den Ernst der Situation noch nicht erfaßt haben. Die geleisteten Beiträge stehen zu der Mitgliedsbeitrag in gar keinem Verhältnis. Die Kollegenschaft befinnt sich erst immer dann, daß es eine Organisation für sie gibt, wenn der Unternehmer mit der Aussperrung droht oder wie im verfloßenen Jahr anfänglich der Bewegung der Breslauer Gehilfenchaft, wenn der „sozial denkende“ Unternehmer selbst die all und grau gewordenen Arbeiter und Arbeiterinnen der Straße überläßt.

Nach einer eingehenden recht sachlichen Diskussion ging der Vorsitzende nochmals auf die Notwendigkeit des festeren Zusammenschlusses ein und ermahnte die Kollegenschaft, in der Folgezeit ihren Verpflichtungen zur Organisation besser nachzukommen sowie auch die uns noch Fernstehenden aufzurufen, damit wir den Kampf mit dem gefassten Unternehmertum ruhig und gefassten aufnehmen können.

Die Versammlung mußte leider, weil der Saal an diesem Tage zweimal belegt war, verlagert werden. Die Fortsetzung fand am 22. Januar statt. Der Vorsitzende erlatete Bericht über den inzwischen abgeschlossenen Tarif der Gehilfen und verglich dabei die Anträge der Unternehmer mit dem Ergebnis der fast zweiwöchigen Verhandlungen. Wenn auch nicht alles restlos erfüllt werden konnte, was die Gehilfenchaft gefordert hatte, so ist doch zu erkennen, daß gute Fortschritte gemacht worden sind.

In der Aussprache bemängelte Kollege Reihmann das Ueberstundenumwesen und hob dabei hervor, daß immer nur der Prinzipal den Vorteil davon hat. Mit Genugtuung wurde aufgenommen, daß nunmehr die Geschäftsleistungen gewarnt sind, die neunste Stunde mit dem niedrigen Prozentzuschlag am Wochenschluß für eine ganze Woche angulindigen. Nach Ausführungen der Kollegen Schild und Döring wurde zur Neuwahl der Ortsverwaltung geschritten. Sie ergab die Wiederwahl des Kollegen Reinhold als 1. Vorsitzenden, Kollegen Schild als dessen Stellvertreter, Kollegin Wiesel als Kassiererin, 1. Schriftführer Kollege A. Grall, 2. Schriftführerin Kollegin M. Blache, Beisitzer Kollege R. Hohaus und Kollege J. Döring. Als Revisoren Kollege R. Reihmann, D. Wolke und E. Otto. Unter Verschiedenem gab Kollege Reinhold noch bekannt, daß die Zahlstelle Breslau in diesem Jahre auf das 30jährige Bestehen zurückblicken kann. Ebenso streifte er kurz die Abhaltung des diesjährigen Gewerkschaftskongresses, den in diesem Jahre stattfindenden Verbandstag und sprach hierbei auch die Erwartung aus, daß sich die Kollegenschaft schon jetzt mit der Frage der Aufbringung der Mittel zu beschäftigen hat, welche durch derartige Veranstaltungen erforderlich sind.

**Leipzig.** Wie in den Novembertagen vergangenen Jahres, so war am Donnerstag, den 29. Januar, das Hilfspersonal der Buch- und Zeitungsdruckerien dem Rufe ihrer Gaultierung gefolgt, um den Bericht über die stattgefundenen Tarifverhandlungen entgegenzunehmen. Der große Saal des „Pantheon“ erwies sich als zu klein. Ein großer Teil der Kollegenschaft fand schon vor Eröffnung der Versammlung keinen Eintritt. Das provisorische Verhalten der Buchdruckerprinzipale, die einen Lohnabbau bis zu 25 Prozent planten, hatte berechtigte Erbitterung in die Kollegenschaft gezogen, die nicht zulezt in dem starken Versammlungsbefuch und den zeitweiligen lauten Protestrufen während des Referats des Kollegen Beyer ihren Niederschlag fand. Aus dem fast zweistündigen Bericht ersehen die Anwesenden, mit welchen besonderen Schwierigkeiten diesmal die Unterhändler zu kämpfen gehabt haben. Die Stimmung der Versammelten war zeitweise sehr erregt, besonders als sie erfahren mußten, daß die Prinzipalvertreter eine Gleichstellung der Ferien mit den Gehilfen abgelehnt haben. Der Unmut der Kolleginnen kam zum Ausdruck, als der Redner die Bestimmungen des § 4 erläuterte und von dem Widerstand der Prinzipale gegen eine gerechte Entlohnung der Ankerinnen sprach. In der Aussprache wurden von den einzelnen Rednern verschiedene Punkte besonders beleuchtet, so die Arbeitsnachweisfrage, wobei die Versammelten zum Ausdruck brachten, daß die Kollegenschaft aus Solidaritätsgesühl für ihre arbeitslosen und hungernden Kollegen zur Selbsthilfe greifen wird, wenn nicht genügend Sicherungen für die Benutzung des Arbeitsnachweises durch die Prinzipale geschaffen werden. Die Prinzipale haben die tariflichen Abmachungen einzuhalten. Die Bestimmungen sind nicht aus Bequemlichkeitsgründen, da, wie einer der Herren Prinzipalvertreter bei den Tarifverhandlungen irrtümlich annahm. Unter Hintanhaltung aller persönlichen Interessen und unter Würdigung der besonderen Verhältnisse nahm die Versammlung die von den Funktionären vorgezeichnete Entschließung mit Mehrheit an:

„Die Versammelten erachten das Ergebnis der Verhandlungen für zu mager, als daß die Wünsche der Hilfsarbeiterchaft verflummen sollten. Sie werden bestrebt sein, während der Dauer des Tarifs alles zu tun, um eine Grundlage für eine nachdrückliche Vertretung ihrer Forderungen zu schaffen. In Anbetracht der Verhältnisse spricht die Versammlung ihren Verbändlern ihr volles Vertrauen aus.“

Beim Schlußwort wurde dem Kollegen Beyer lebhaft zugestimmt, als er jedem aus Herz legte, in der Kleinarbeit nicht zu erlahmen. Die restlichen 10 Proze, die der Organisation noch fernstehen, müssen von ihrem falschen Standpunkt überzeugt werden. Mit der Aufforderung, der Streikdruckkollegenschaft, für die in kommenden Woche Tarifverhandlungen geführt werden, im Bedarfsfalle volle Unterstützung zu gewähren, schloß Kollege Grallhaller die von starkem Willen zur Einigkeit getragene imposante Versammlung.

## Abrechnungen.

Vom 26. bis 31. Januar stehen folgende Zahlungen bei der Hauptkasse ein:

Gau 2: Frankfurt a. M. 1300 Mk.

Gau 4: Nürnberg 6163,20 Mk.

Die Schlußabrechnung des 4. Quartals ist aus Danzig eingegangen.

Berlin, den 31. Januar 1925. J. Rodahl

## Literatur.

Die Arbeit. Seit 1. November 1925 bringt einleitend einen Artikel über die Entlohnung der Sozialleistungen (Versicherung) von Karl Schmidt, Hannover. Galt berichtet über das Ergebnis englischer Untersuchungen über den tatsächlichen Produktionsmitteln der Unternehmer, Wiesel über die gemeinsamen Bestrebungen der Gehilfen und der französischen Schwerindustrie zur Umdeutung der Sozialversicherung. Tarnow tritt mit sehr guten Argumenten für eine tarifliche Selbsthilfe ein und weist (ebenfalls in der von dem angelegenen Nummer) die Unmöglichkeit der Durchführbarkeit von Vorschlägen von Kollhoff nach.

Die Arbeit ist zu beziehen durch die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. B. O., Berlin S. 14.

## Briefkasten.

D. G. in Götting. Den Betrag für die Kopie wollen Sie dem Verlagskonto des Verbandsbüros überreichen oder durch Postanweisung aufweisen. — G. in Wm. Die beiden Kassegen sollen zusammen 4 Mk.

## Berlin.

Die gemeinsame Vereinigung „Volkserziehung“ e. G. m. B. O. und „Deutsche Volkserziehungsheim“ e. G. m. B. O. beauftragt

### gemeinsame Lichtbildervorträge nach Naturaufnahmen

unter maßstablicher Umrahmung im Bürgeraal des  
Berliner Mathianes, Adolphstraße, abends 8 Uhr.

Sonnabend, den 7. Februar 1925:

„In Radesgals Reich“: a) Eine Kirschengebirgslandschaft; b) Szenen vom Radesgals.

Sonnabend, den 21. Februar 1925:

„Eine Reise durch den grünen Harz.“

Sonnabend, den 7. März 1925:

„An den deutschen Meeren.“

Sonnabend, den 21. März 1925:

„In Deutsch-Österreichs Alpenparadies.“

Sonnabend, den 4. April 1925:

„Oberammergau und seine Passionsspiele.“

Eintritt 0,60 Mk.

Einlaß 7,80 Uhr.

In allen Vorträgen genante Kunstfertigkeit über Ziele und Leistungen der beiden gemeinsamen Unternehmungen. Karten sind bei der Ortsverwaltung, Kollegen Bergmann, erhältlich, außerdem in den Geschäftsstellen und bei Max Grohe, Buchhandlung, Petersburger Str. 42, Verband der Banlangestellten, Französische Straße 21, Lebensmittel-Vertriebsgef., Anstalt. 6, Sparrentengesellschaft, Engelauer 24, Buchhandlung Richard Schwarz, Jägerstr. 61, in der Eisenbahnstraße im Anhalter Bahnhof und an den Theaterkassen bei Wertheim und Café Hof.

Unserm ersten Vorsitzenden Otto Brück nebst Gemahlin zur stattgefundenen Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Hagen 1, W.

Unserer lieben Kollegin Anna Straffer und ihrem Bräutigam Ludwig Brantl zur Vermählung ein herzliches domerndes Hoch! Zahlstelle Speyer.

Unserer lieben Kollegin Helene Kornau nebst Bräutigam zu ihrer stattgefundenen Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Breslau.

Unserer wackeren Mitkämpferin Pauline Doehmann in Anbetracht die besten Wünsche zu ihrem 40jährigen Berufsjubiläum. Mögen ihr noch recht viele glückliche Jahre beschieden sein. Die Gaultierung (Schleien).

Unserer lieben Kollegin Marie Jäger nebst ihrem Bräutigam Willi Schöffer die herzlichsten Wünsche zur Vermählung. Zahlstelle Kaiserslautern.

Unserer lieben Kollegin Anni Schmidt nebst ihrem Bräutigam Alfred Döding die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Zahlstelle Radolstadt.

## STERBETAFEL

Am 27. Januar 1925 verstarb nach ganz kurzer Krankheit im Alter von 64 Jahren unsere liebe Kollegin

### Rosa Baus

Die Verstorbene war Mitbegründerin unserer Zahlstelle und hat in früheren Jahren als unermüdbare Vertrauensperson in Firma M. Schilling, und später in Firma Siehle & Friebe in vorbildlicher Weise gewirkt. Sie hat dem Verbands und damit für die Kollegenschaft wertvolle Arbeit geleistet und im Interesse der Allgemeinheit ist so manches Opfer gebracht. Wir werden der Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren. Die Zahlstelle Stuttgart.

Am 26. Januar starb nach kurzer heftiger Krankheit im blühenden Alter von 29 Jahren unsere liebe Kollegin

### Berta Rulfs

(f. Ka. Bremer Druckerei A. G.) Wir verlieren in der Entschlafenen eine pflichttreue Kollegin, der wir stets ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Zahlstelle Bremen.

Verantwortlich für Redaktion: A. Schütze, Charlottenburg, Wergscheldstraße 16. Fernspr.: Amt Berlin 1323. - Verlag: D. Rodahl, Charlottenburg. - Druck: Verbandsbuchdruckerei und Verlagsanstalt: Paul Singer u. Co., Berlin SW. 68.